

STADT AHRENSBURG - Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2014/120
öffentlich		
Datum 21.10.2014	Aktenzeichen IV.2.10	Federführend: Frau Kirchgeorg

Betreff

Vorentwurf des Landschaftsplans - Frühzeitige Beteiligung

Beratungsfolge Gremium	Datum	Berichterstatter		
Umweltausschuss	19.11.2014			
Bau- und Planungsausschuss	19.11.2014			
Finanzielle Auswirkungen:		JA	X	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:		JA		NEIN
Produktsachkonto:				
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:				
X	Statusbericht			
	Abschlussbericht bis			
	Berichterstattung nicht erforderlich			

Beschlussvorschlag:

1. Der Vorentwurf des Landschaftsplans und der Erläuterungsbericht werden zur Kenntnis genommen.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereine, der auf örtlicher Ebene tätigen Naturschutzvereine, der Öffentlichkeit und der Nachbargemeinden wird durchgeführt (§ 7 Abs. 3 LNatSchG).
3. Der Vorentwurf wird der Öffentlichkeit in einer Informationsveranstaltung vorgestellt.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.05.2011 einstimmig beschlossen, einen neuen Landschaftsplan gemäß § 7 Landesnaturschutzgesetz LNatSchG aufzustellen; dies erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die erste frühzeitige Bürgerbeteiligung für die Neuaufstellung des Landschaftsplanes und des Flächennutzungsplanes fand bereits am 17.11.2011 statt. Zum damaligen Zeitpunkt wurden das Verfahren des Landschaftsplanes und die Ergebnisse der Bestandsaufnahme

erläutert. Im Rahmen einer erneuten Beteiligung kann nunmehr der Vorentwurf konkret mit den Zielen und Zwecken der Planung erläutert werden. Aufgrund der langen Planungszeiträume sowie der gesamtstädtischen Bedeutung schlägt die Verwaltung die Durchführung einer zweiten Informationsveranstaltung vor.

Konzeption/Grünes Leitbild für Ahrensburg

Der Landschaftsplan stellt nach den gesetzlichen Vorgaben (§ 7 LNatSchG) das Planwerk für die nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft in der Stadt Ahrensburg dar. Er leistet damit den ökologisch-freiraumplanerischen Beitrag für die Stadtentwicklung (siehe Vorlage 2011/064).

Folgende grundlegende Leitlinien sind nach den bundesgesetzlichen Vorgaben sicherzustellen:

- Natur und Landschaft nachhaltig entwickeln
- Landschaft als Grundlage der Stadtentwicklung verstehen
- Freiraumqualitäten in der Stadt fördern
- Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern
- Biologische Vielfalt in der Stadt ermöglichen

Konkrete Leitlinien für Ahrensburg sind aus den landesweiten Erfordernissen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Biotopverbundes abzuleiten (Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein sowie Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I). Hiernach sollen insbesondere die Einzigartigkeit der gesamtstädtischen Naturräume, die Unverwechselbarkeit der Stadtstruktur sowie die Verantwortung für ein innerörtliches und überregionales Verbundsystem Berücksichtigung finden.

Für Ahrensburg bedeutet das:

- nach dem Motto „kompakt – grün – vernetzt“
- die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung als Prinzip für Wohn- und Gewerbeentwicklung gewährleisten und
- Verantwortung im überregionalen Biotopverbund übernehmen sowie ein grünes Netz mit vielfältigen Verbundstrukturen bis in den verdichteten Siedlungsraum hinein sichern.

Inhalte des Landschaftsplans

Die wesentliche Datengrundlage stellt die **Biotoptypenkartierung 2011** dar (**Anlagen 1 und 2**), bei der neben den gesetzlich geschützten Biotopen auch die öffentlichen Grünflächen und das Landschaftsbild miteingefasst werden.

Planerische Aussagen zur Bestandssituation, Qualitäten und Defiziten sowie Forderungen hinsichtlich notwendiger Maßnahmen zur Entwicklung der einzelnen Schutzgüter sind in **6 Themenkarten** zusammengefasst (**Anlagen 3 – 8**):

- Arten und Biotope
- Wasser
- Klima/Luft
- Landschaftsbild

- Erholung im städtischen Umfeld
- Erholung im Wohnumfeld

Den Themenkarten entsprechend erfolgt im **Landschaftsplan im Maßstab 1:5.000** eine flächenscharfe Konkretisierung der Ziele für Natur und Landschaft (**Anlage 9**).

Festgesetzt werden im Landschaftsplan auch

- Flächen, auf denen eine Sicherung des Bestandes das Zukunftsbild darstellt,
- Bereiche, in denen eine Veränderung aus naturschutzfachlicher und freiraumplanerischer Sicht gefordert wird,
- die bereits in Planung befindlichen Gewerbe- und Wohngebiete sowie die mittelfristig erforderlichen Flächen für Wohnbebauung,
- Flächen mit Klärungsbedarf gegenüber dem Flächennutzungsplan, wo eine Inanspruchnahme für bauliche und verkehrsplanerische Belange im Widerspruch zu den landschaftsplanerischen Zielsetzungen steht (Abwägungserfordernis in den nachfolgenden Planungsverfahren, z. B. Bebauungsplan, bzw. bei tatsächlicher Inanspruchnahme).

Im **Erläuterungsbericht (Anlage 10)** ist das Ergebnis der Bestandserfassung und Bewertung dargelegt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Niederungen von Aue und Hopfenbach, Bredenbek und Moorbek zu den wertvollsten landschaftlichen Strukturen im Gebiet von Ahrensburg gehören.

Darüber hinaus stellen die großen zusammenhängenden Waldflächen im Beimoor, Forst Hagen und am Bocksberg einschließlich Bredenbeker Teich weitestgehend ungestörte Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar, die – soweit noch nicht geschehen – unter Naturschutz gestellt werden sollten. Die großflächigen, teils seltenen naturnahen Waldbestände können hierdurch zielgerichtet geschützt und durch geeignete Maßnahmen wirksam gefördert werden.

Aber auch die teils strukturreiche Kulturlandschaft stellt aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotopverbund und die landschaftsbezogene Erholungsnutzung einen Schwerpunkt im Rahmen der Landschaftsplanung dar. Die wertvollen zusammenhängenden Bereiche werden planerisch als Flächen für Kompensationsmaßnahmen gesichert und sind somit potentiell als Ausgleichsflächen nach dem Naturschutzrecht geeignet. Diese Bereiche lassen sich sowohl für den Biotopverbund als auch zu einem landschaftlich geprägten Erholungsraum entwickeln. Hierfür sind standortspezifische Entwicklungsmaßnahmen festgelegt, wie z. B. Entwicklung von Extensivgrünland, Magerrasen, Spontanvegetation von Brachflächen, trockener Standorte und Gehölzstrukturen auf den derzeit landwirtschaftlich geprägten Flächen rund um den Bocksberg, Förderung von Lebensraumkomplexen für den Kammmolch mit Kleingewässern, Extensivgrünland und strukturreichen Säumen rund um das Naturschutzgebiet Dänenteich, Entwicklung von Knickstrukturen.

Bedingt durch die hohe Wertigkeit für Natur und Landschaft formuliert der Landschaftsplan **Tabuzonen für die Siedlungsentwicklung (Anlage 11)**. Hierzu zählen sowohl die Naturschutzgebiete von nationaler und europäischer Bedeutung (NSG- und NATURA 2000-Gebiete), als auch die Flächen für den übergeordneten Biotopverbund, die wertvollen Niederungsgebiete die Flächen mit besonderer Erholungsfunktion und die gemäß EU-Lärmaktionsplan ausgewiesenen ruhigen Gebiete. Im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung sind diese Bereiche von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

In Kapitel 3 des Erläuterungsberichtes wird für die Faktoren des Naturhaushaltes, für das Landschaftsbild, für den Freiraumverbund und für die Erholung jeweils der Bestand, die Entwicklungsziele und die notwendigen Maßnahmen beschrieben. Letztere beziehen sich auf folgende Themenbereiche:

- Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems,
- Nachhaltige Sicherung der Oberflächengewässer und des Grundwassers,
- Aufbau eines lokalen Klimaschutzkonzeptes,
- Sicherung und Förderung der Schönheit und Eigenart der Landschaft,
- Entwicklung eines attraktiven, ökologisch verträglichen Freiflächensystems für die Erholung im städtischen Umfeld,
- Entwicklung eines innerörtlichen Netzes aus vielfältigen Freiflächen für die Erholung im Wohnumfeld.

Empfehlung zur Übernahme der Landschaftsplaninhalte in den Flächennutzungsplan

Den Entwicklungszielen für Natur und Landschaft entsprechend werden nachstehende Empfehlungen formuliert, die bei der Neufassung des Flächennutzungsplanes als Zielvorstellungen der langfristigen städtischen Entwicklung aufgenommen werden sollten:

1. Naturschutzgebiete (§ 13 LNatSchG zu § 23 BNatSchG)

(vorbehaltlich einer fachlichen Bestätigung durch die zuständige, übergeordnete Behörde)

Nach den Ergebnissen der Biotoptypenkartierung der Stadt Ahrensburg sind noch größere Teile des Außenbereiches der Stadt als naturschutzwürdig einzustufen. Der Landschaftsplan schlägt daher die Ausweisung folgender Naturschutzgebiete vor:

- Naturschutzgebiet Wulfsdorf mit den Bereichen Neuer Teich, Bredenbeker Teich, Bocks-Berg
- Naturschutzgebiet Forst Beimoor mit dem zentralen Teil des Forstes Beimoor.

2. Naturdenkmale (§ 17 LNatSchG zu § 28 BNatSchG)

(vorbehaltlich einer fachlichen Bestätigung durch die zuständige, übergeordnete Behörde)

Es wird vorgeschlagen die vorhandenen Naturdenkmale sowie die geplanten Naturdenkmale

- Lindenallee nördlich vom Gut Wulfsdorf entlang der „Dorfkoppel“
- 4 reihige Lindenallee parallel zum Moorweg entlang der „Allee“

nachrichtlich in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

3. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)

Es wird vorgeschlagen, die im Landschaftsplan dargestellten (bereits vorhandenen und geplanten) Kompensationsflächen sowie die Kompensationsflächen mit Entwicklungsschwerpunkten

- „zur Förderung von Lebensraumkomplexen für den Kammmolch mit Kleingewässern, Extensivgrünland und strukturreichen Säumen“,
- "zur Entwicklung von Extensivgrünland, Magerrasen, Ruderalfluren trockener Standorte und Gehölzstrukturen" und
- "zur Entwicklung von Knickstrukturen"

in den Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu übernehmen.

4. Auslagerung von Freizeiteinrichtungen aus Niederungsbereichen

Die Sportanlage am Ostring innerhalb der Aueniederung soll aufgrund der Unverträglichkeit mit Belangen des Naturschutzes langfristig aus dem empfindlichen Niederungsbereich ausgelagert werden.

5. Darstellung von Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

Es wird empfohlen, die im Landschaftsplan vorgesehenen Ergänzungen des Grünflächenbestandes in den Flächennutzungsplan zu übernehmen:

- Grünflächen südlich des geplanten Gewerbegebietes Beimoor-Süd mit den verschiedenen Zweckbestimmungen „Festplatz“, „Sportplatz/Bolzplatz“ und „Grünfläche extensive Nutzung“,
- Grünfläche südöstlich Tennisanlage Fannyhöh mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“,
- Grünflächen nördlich der Siedlung Gartenholz/westlich der Bahnlinie Hamburg – Lübeck,
- Grünflächen innerhalb des geplanten Wohnbaugebietes Erlenhof,
- Grünfläche südwestlich des geplanten Wohnbaugebietes Erlenhof mit der Zweckbestimmung „Grünfläche extensive Nutzung“,
- Grünfläche nördlich des geplanten Wohnbaugebietes Erlenhof mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“,
- Grünfläche Siedlung Gartenholz südlich des Helgolandringes,
- Grünfläche südöstlich Schloss innerhalb der Aueniederung mit der Zweckbestimmung „Grünfläche extensive Nutzung“,
- Grünfläche zwischen Golfplatz und Bredenbeker Teich mit der Zweckbestimmung „Grünfläche extensive Nutzung“,
- Grünfläche südwestlich Siedlung am Hagen mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“,
- Grünfläche entlang des Ostrings Höhe der Sportanlage mit der Zweckbestimmung „Grünfläche extensive Nutzung“,
- Grünfläche westlich des geplanten Wohnbaugebietes Brauner Hirsch mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“,
- Grünfläche Siedlung Hagen zwischen Finkenweg und Hinterm Vogelherd mit

- der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“,
- Grünfläche Siedlung Hagen nördlich Starweg mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ und
- Grünfläche an der Stormarnschule mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“.

6. Ausweisungen zur baulichen Entwicklung

Es wird empfohlen, sich bei der weiteren geplanten Siedlungsentwicklung innerhalb des Stadtgebietes an den Tabuflächen für Siedlungsentwicklung (**Anlage 11**) zu orientieren.

7. Übernahme sonstiger Entwicklungsvorschläge

Die Stadtvertretung sollte beschließen,

- die sonstigen, nicht in den Flächennutzungsplan zu übernehmenden Inhalte des Landschaftsplanes als freiwillige Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Zuständigkeiten umzusetzen, um ihrem Auftrag zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Stadtgebiet gerecht zu werden,
- die im Landschaftsplan formulierten Entwicklungsziele bei allen Planungen zur städtischen Entwicklung in den Abwägungsprozess einzubeziehen,
- durch Information und Aufklärung über die dargelegten Ziele sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen und vorhandene Möglichkeiten zur Umsetzung des Landschaftsplanes auch im privaten Bereich beizutragen. Dies ist bedeutend, da die vorgeschlagenen Maßnahmen in maßgeblichem Umfang Privatflächen betreffen.

In Vertretung

Carola Behr
Stellvertretende Bürgermeisterin

Anlagen:

- Anlage 1: Biotoptypenkartierung, Stand 27.06.2012
- Anlage 2: Erläuterungsbericht zur Biotoptypenkartierung, Stand 19.06.2012
- Anlage 3: Themenkarte Arten und Biotope
- Anlage 4: Themenkarte Wasser
- Anlage 5: Themenkarte Klima/Luft
- Anlage 6: Themenkarte Landschaftsbild
- Anlage 7: Themenkarte Erholung im städtischen Umfeld
- Anlage 8: Themenkarte Erholung im Wohnumfeld
- Anlage 9: Landschaftsplan Vorentwurf, Stand 11.09.2014
- Anlage 10: Landschaftsplan Vorentwurf, Erläuterungsbericht, Stand September 2014
- Anlage 11: Tabuzonen für die Siedlungsentwicklung zum Schutz wertvoller Bereiche